

Hauptsatzung der Gemeinde Martfeld

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr 31/20210 S. 576), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. Nr. 40/2021. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Martfeld in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Martfeld“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:

„schräg geteilt von gold und rot; oben eine schwarze Windmühle, unten eine eintürmige goldene Kirche mit schwarzen Dächern, unten links aufgelegt ein goldener Schild, darin eine schwebende schwarze Hausmarke, dieses bestehend aus zwei schräg gekreuzten Winkelmaßen mit abgewendeten Schenkeln, die mit beiderseits schräg angeschnittenen Balken zu einem Triangel verbunden sind“.

- (2) Die Gemeinde führt eine goldene Flagge mit rotem Randstreifen oben und unten, belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Martfeld, Landkreis Diepholz.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von **2.500,00 Euro** übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von **2.500,00 Euro** übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

§ 4 **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** **nach § 81 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 105 Abs. 4 NKomVG**

- (1) Der Rat legt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten (in Fällen des § 104 Satz 1 NKomVG aus der Mitte des Rates) die Anzahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters fest, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Martfeld zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den **Rat** von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den **Rat** ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
Dieser Absatz entfällt.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden –soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung vorgesehen, so erfolgt diese in der unter Abs. 2 genannten Zeitung.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Teil der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg (Hoyaer Wochenblatt).

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Martfeld vom 13.12.2011 außer Kraft.

Martfeld, den 16.12.2021

Der Gemeindedirektor

Bernd Bormann